

INHALT

Akten Papst Franziskus

- Art. 196 Botschaft von Papst Franziskus zum 4. Welttag der Armen 2020 355

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

- Art. 197 Aufruf der Deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2020 360

Erlasse des Bischofs

- Art. 198 Termin zur Wahl der Pfarreiräte im Bistum Münster 361
- Art. 199 Ergänzung zur Wahlordnung für den Kirchensteuerrat für den NRW-Teil des Bistums Münster aufgrund pandemischen Zustands 361
- Art. 200 Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 30. Juni 2020 - Ärzte-Tarifrunde (Änderungen in der Anlage 30 zu den AVR) 363
- Art. 201 Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 30. Juni 2020 - § 2 Absatz 1 der Anlage 20 AVR 363
- Art. 202 Berufungen in die Diözesankommission für kirchliche Kunst des Bistums Münster 366

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 203 Digitalisierung "Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster" 367
- Art. 204 Termin zur Wahl der Kirchenvorstände im NRW-Teil des Bistums Münster 367

Art. 205	Exsequien für Priester im NRW-Teil des Bistums Münster	368
Art. 206	Umstellung der zentralen Adressverwaltung	368
Art. 207	Ordnung zur Arbeitsplatzregelung für Mitarbeitende im pastoralen Dienst im NRW-Teil des Bistums Münster	369
Art. 208	Mitarbeiterversammlung der Pastoralassistentinnen und -assistenten sowie der Pastoralreferentinnen und -referenten	370
Art. 209	Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2020	371
Art. 210	Aufruf zur 63. Aktion Dreikönigssingen im Jahr 2021	372
Art. 211	Kirchenrechtliche Fragen zur Praxis mit den katholischen Ostkirchen	374
Art. 212	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Ludgerus in Borken	374
Art. 213	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius und St. Marien in Gescher	376
Art. 214	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin in Raesfeld	377
Art. 215	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Heinrich in Reken	378
Art. 216	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Velen	379
Art. 217	Veröffentlichung freier Stellen für Pfarrer und Pastoralreferentinnen/-referenten	380
Art. 218	Personalveränderungen	381
Art. 219	Unsere Toten	382

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 220	Exsequien für Priester im Offizialatsbezirk Oldenburg	384
----------	---	-----

Akten Papst Franziskus

Art. 196

Botschaft von Papst Franziskus zum 4. Welttag der Armen am 15. November 2020

„Streck dem Armen deine Hand entgegen“ (Sir 7,32)

„Streck dem Armen deine Hand entgegen“ (vgl. Sir 7,32). Die altehrwürdige Weisheit hat diese Worte gleichsam als einen heiligen Verhaltenskodex für das Leben aufgestellt. Sie erklingen heute mit ihrer ganzen Bedeutungsschwere, um auch uns zu helfen, den Blick auf das Wesentliche zu konzentrieren und die Schranken der Gleichgültigkeit zu überwinden. Die Armut tritt immer in verschiedenen Formen auf, die für jede besondere Situation Aufmerksamkeit verlangen: In jeder von ihnen können wir dem Herrn Jesus begegnen, der offenbart hat, in seinen geringsten Brüdern anwesend zu sein (vgl. Mt 25,40).

1. Nehmen wir das Buch Jesus Sirach aus dem Alten Testament zur Hand. Hier finden wir die Worte eines Weisheitslehrers, der circa zweihundert Jahre vor Christus gelebt hat. Er suchte nach der Weisheit, die die Menschen besser macht und befähigt, die Begebenheiten des Lebens tiefer zu ergründen. Er tat dies in einer Zeit harter Prüfung für das Volk Israel, einer Zeit des Schmerzes, der Trauer und des Elends aufgrund der Herrschaft fremder Mächte. Als Mann großen Glaubens, der in der Tradition der Väter verwurzelt ist, war sein erster Gedanke, sich an Gott zu wenden, um ihn um die Gabe der Weisheit zu bitten. Und der Herr ließ es ihm an seiner Hilfe nicht fehlen.

Von den ersten Seiten des Buches an legt Jesus Sirach seine Ratschläge zu vielen konkreten Lebenssituationen dar, darunter auch die Armut. Er besteht darauf, dass man in der Not Gottvertrauen haben muss: »Überstürze nichts zur Zeit der Bedrängnis! Binde dich an den Herrn und lass nicht von ihm, damit du am Ende erhöht wirst! Nimm alles an, was über dich kommen mag, und in den Wechselfällen deiner Erniedrigung halt aus! Denn im Feuer wird Gold geprüft und die anerkannten Menschen im Schmelzofen der Erniedrigung. In Krankheiten und Armut setze auf ihn dein Vertrauen! Vertrau ihm und er wird sich deiner annehmen! Richte deine Wege aus und hoffe auf ihn! Die ihr den Herrn fürchtet, wartet auf sein Erbarmen! Weicht nicht ab, damit ihr nicht zu Fall kommt!« (2,2-7).

2. Seite für Seite entdecken wir ein kostbares Kompendium von Empfehlungen für ein Handeln im Licht einer engen Beziehung zu Gott, dem Schöpfer, der die Schöpfung liebt, der gegenüber all seinen Kindern gerecht ist und für sie sorgt. Der beständige Bezug auf Gott lenkt jedoch nicht davon ab, auf den konkreten Menschen zu schauen, vielmehr sind die beiden Dinge eng miteinander verbunden.

Die Stelle, der der Titel dieser Botschaft entnommen ist (vgl. 7,29-36), zeigt dies deutlich. Das Gebet zu Gott und die Solidarität mit den Armen und Leidenden können nicht voneinander getrennt werden. Um einen dem Herrn wohlgefälligen Gottesdienst zu feiern, ist es notwendig anzuerkennen, dass jeder Mensch, mag er noch so bedürftig und verachtet sein, Gottes Abbild in sich trägt. Aus dieser Aufmerksamkeit erwächst die Gabe des göttlichen Segens, der von der gegenüber dem Armen geübten Großzügigkeit angezogen wird. Daher kann die dem Gebet gewidmete Zeit niemals zum Vorwand werden, um den Nächsten in seiner Not zu vernachlässigen. Das Gegenteil ist wahr: Der Segen des Herrn kommt auf uns herab, und das Gebet erreicht seinen Zweck, wenn

diese vom Dienst an den Armen begleitet werden.

3. Wie aktuell ist diese alte Lehre auch für uns! Das Wort Gottes überschreitet nämlich Raum, Zeit, Religionen und Kulturen. Die Großzügigkeit, die den Armen unterstützt, den Betrübten tröstet, die Leiden lindert, gibt dem die Würde zurück, der ihrer beraubt ist, sie ist Bedingung für ein ganz und gar menschliches Leben. Die Entscheidung, den Armen Aufmerksamkeit zu widmen wie auch ihren vielen verschiedenen Bedürfnissen, darf nicht von der verfügbaren Zeit oder von privaten Interessen abhängen noch von blutleeren Pastoral- oder Sozialprojekten. Man darf die Kraft der Gnade Gottes nicht durch die narzisstische Neigung ersticken, sich selbst immer an die erste Stelle setzen zu wollen.

Den Blick auf den Armen gerichtet zu halten ist schwierig, aber notwendiger denn je, um unserem persönlichen und sozialen Leben die rechte Richtung zu verleihen. Es geht nicht darum, viele Worten zu machen, sondern vielmehr, von der göttlichen Liebe angetrieben, sein Leben konkret einzubringen. Jedes Jahr komme ich mit dem Welttag der Armen auf diese für das Leben der Kirche grundlegende Wirklichkeit zurück, da die Armen immer bei uns sind und sein werden (vgl. Joh 12,8), um uns zu helfen, die Gegenwart Christi im täglichen Leben zu erfassen.

4. Die Begegnung mit einem Menschen in Armut fordert uns stets heraus und stellt Fragen an uns. Wie können wir dazu beitragen, seine Ausgrenzung und sein Leiden zu beseitigen oder zumindest zu erleichtern? Wie können wir ihm in seiner geistlichen Armut helfen? Die christliche Gemeinschaft ist aufgerufen, sich in diese Erfahrung des Teilens einzubringen, und dies in dem Bewusstsein, dass es ihr nicht erlaubt ist, diese Aufgabe an andere zu delegieren. Um den Armen eine Stütze zu sein ist es zudem wesentlich, die evangeliumsgemäße Armut selbst zu leben. Wir können nicht mit ruhigem Gewissen zuschauen, wenn ein Mitglied der menschlichen Familie ins Abseits gestellt wird und zum Schatten wird. Der leise Schrei der vielen Armen muss immer und überall das Volk Gottes an vorderster Front antreffen, damit es ihnen eine Stimme verleiht, sie verteidigt und sich mit ihnen angesichts so vieler Scheinheiligkeit und nicht erfüllter Versprechen solidarisiert und sie am Leben der Gemeinschaft teilhaben lässt.

Es stimmt, die Kirche kann keine Gesamtlösungen vorschlagen, aber mit der Gnade Christi bietet sie ihr Zeugnis und Gesten des Teilens an. Sie fühlt sich darüber hinaus verpflichtet, die Anliegen derer vorzutragen, denen das Lebensnotwendige fehlt. Allen den hohen Wert des Gemeinwohls in Erinnerung zu rufen ist für das christliche Volk eine lebenslange Verpflichtung; sie wird in dem Bemühen umgesetzt, niemanden von denen zu vergessen, deren Menschsein in seinen Grundbedürfnissen missachtet wird.

5. Die Hand entgegenzustrecken lässt vor allem den, der es tut, entdecken, dass wir fähig sind, Dinge zu vollbringen, die dem Leben Sinn verleihen. Wie viele entgegengestreckte Hände sieht man jeden Tag! Leider geschieht es immer öfter, dass die Eile in einen Strudel der Gleichgültigkeit hineinzieht, sodass man das viele Gute, das täglich in Stille und in großer Freigebigkeit vollbracht wird, nicht mehr zu erkennen vermag. So kommt es vor, dass nur bei Ereignissen, die den Lauf unseres Lebens durcheinanderbringen, die Augen fähig werden, die Güte der „Heiligen von nebenan“ zu bemerken, »derer, die in unserer Nähe wohnen und die ein Widerschein der Gegenwart Gottes sind« (Apostolisches Schreiben *Gaudete et exultate*, 7), von denen aber niemand spricht. Die schlechten Nachrichten füllen die Seiten der Zeitungen, die Internetseiten und die Fernsehbildschirme im Übermaß, so dass man denkt, das Böse herrsche uneingeschränkt. Dem ist nicht so. Gewiss fehlt es nicht an Bosheit und Gewalt, an Übergriffen und Korruption, doch das Leben besteht aus einem Geflecht von Taten des Respekts und der Großzügigkeit, die nicht nur das Böse

ausgleichen, sondern dazu antreiben, darüber hinaus zu gehen und voller Hoffnung zu sein.

6. Die Hand entgegenzustrecken ist ein Zeichen: ein Zeichen, das unmittelbar auf die Nähe, die Solidarität, die Liebe hinweist. Wie viele entgegengestreckte Hände haben wir in diesen Monaten erblicken können, in denen die ganze Welt von einem Virus gleichsam übermannt wurde, das Schmerz und Tod, Verzagtheit und Verwirrung gebracht hat. Die entgegengestreckte Hand des Arztes, der sich um jeden Patienten kümmert und nach dem richtigen Heilmittel sucht. Die entgegengestreckte Hand der Krankenschwester oder des Krankenpflegers, die weit über ihre Arbeitszeiten hinaus dableiben, um die Kranken zu versorgen. Die entgegengestreckte Hand dessen, der in der Verwaltung arbeitet und die Mittel beschafft, um so viele Leben wie möglich zu retten. Die entgegengestreckte Hand des Apothekers, der in einem mit Risiko verbundenem Umgang mit den Menschen vielen Anfragen ausgesetzt ist. Die entgegengestreckte Hand des Priesters, der mit qualerfülltem Herzen segnet. Die entgegengestreckte Hand des Freiwilligen, der denen beisteht, die auf der Straße leben, wie auch denen, die zwar ein Zuhause, aber nichts zu essen haben. Die entgegengestreckte Hand der Männer und Frauen, die arbeiten, um wesentliche Dienste und Sicherheit zu bieten. Und wir könnten noch weitere entgegengestreckte Hände bis zur Zusammenstellung einer Litanei der guten Werke anführen. All diese Hände haben der Ansteckung und der Angst die Stirn geboten, um Unterstützung und Trost zu geben.

7. Diese Pandemie kam unerwartet und hat uns unvorbereitet überrascht, während sie ein großes Gefühl der Verunsicherung und Ohnmacht hinterließ. Die dem Armen entgegengestreckte Hand hingegen kam nicht plötzlich. Sie zeugt vielmehr davon, wie man sich darauf vorbereitet, den Armen zu erkennen, um ihn in der Zeit der Not zu unterstützen. Die Werkzeuge der Barmherzigkeit werden nicht improvisiert. Es braucht ein tägliches Training, das bei dem Bewusstsein beginnt, dass wir als Erste einer Hand bedürfen, die uns entgegengestreckt wird.

Die Zeit, die wir gerade erleben, hat viele Gewissheiten in eine Krise gestürzt. Wir fühlen uns ärmer und schwächer, weil wir Grenzgefühl und Freiheitseinschränkung erfahren haben. Der Verlust der Arbeit und inniger Zuneigung wie auch das Fehlen gewohnter zwischenmenschlicher Beziehungen haben mit einem Schlag Horizonte aufgetan, die wir für gewöhnlich nicht mehr bemerkten. Unsere spirituellen und materiellen Reichtümer wurden zur Diskussion gestellt, und wir haben entdeckt, dass wir Angst haben. In die Stille unserer Häuser eingeschlossen, haben wir neu entdeckt, wie wichtig die Einfachheit ist und dass wir den Blick auf das Wesentliche richten. Wir haben das Bedürfnis nach einer neuen Geschwisterlichkeit vertieft, die zu wechselseitiger Hilfe und gegenseitiger Achtung fähig ist. Es ist dies eine günstige Zeit, um »wieder [zu] spüren, dass wir einander brauchen, dass wir eine Verantwortung für die anderen und für die Welt haben [...]. Wir haben schon sehr viel Zeit moralischen Verfalls verstreichen lassen, indem wir die Ethik, die Güte, den Glauben und die Ehrlichkeit bspöttelt haben [...]. Diese Zerstörung jeder Grundlage des Gesellschaftslebens bringt uns schließlich um der Wahrung der jeweils eigenen Interessen willen gegeneinander auf, lässt neue Formen von Gewalt und Grausamkeit aufkommen und verhindert die Entwicklung einer wahren Kultur des Umweltschutzes« (Enzyklika *Laudato si'*, 229). Kurz und gut, die großen Wirtschafts-, Finanz- und politischen Krisen werden nicht aufhören, solange wir zulassen, dass die Verantwortung, der sich ein jeder gegenüber dem Nächsten und allen Menschen bewusst sein muss, in einer Art Winterschlaf verharrt.

8. „Streck dem Armen deine Hand entgegen“ ist also eine Einladung zur Verantwortung im Sinne eines direkten Einsatzes dessen, der sich bewusst ist, dass er am gleichen Los teilhat. Es ist eine Aufforderung, die Last der Schwächeren zu tragen, wie uns der heilige Paulus in Erinnerung ruft:

»Dient einander in Liebe! Denn das ganze Gesetz ist in dem einen Wort erfüllt: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst! [...] Einer trage des anderen Last« (Gal 5,13-14; 6,2). Der Apostel lehrt uns, dass die uns durch Jesu Christi Tod und Auferstehung geschenkte Freiheit für einen jeden von uns die Verantwortung bedeutet, sich in den Dienst der anderen zu stellen, vor allem der Schwächsten. Es handelt sich nicht um einen fakultativen Aufruf, sondern um eine Bedingung der Authentizität des Glaubens, den wir bekennen.

Das Buch Jesus Sirach kommt uns hier wieder zu Hilfe. Es schlägt konkrete Taten zur Unterstützung der Schwächsten vor und gebraucht dabei auch einige suggestive Bilder. Zuerst zieht es die Schwachheit der Trauernden in Betracht: »Entzieh dich nicht den Weinenden« (7,34). Die Zeit der Pandemie hat uns eine Zwangsisolation auferlegt; dadurch war es uns sogar verwehrt, Freunden und Bekannten, die über den Verlust eines lieben Menschen trauerten, Trost zu spenden und nahe zu sein. Der biblische Autor sagt weiter: »Zögere nicht, einen Kranken zu besuchen« (7,35). Wir mussten die Erfahrung machen, dass wir den Leidenden nicht zur Seite stehen konnten, und gleichzeitig wurde uns die Zerbrechlichkeit unseres Daseins bewusst. Das Wort Gottes also lässt uns nie in Ruhe und regt uns weiter zum Guten an.

9. „Streck dem Armen deine Hand entgegen“ hebt im Kontrast dazu die Haltung derer hervor, die die Hände eingesteckt und sich nicht von der Armut berühren lassen, an der sie oft auch mitschuldig sind. Gleichgültigkeit und Zynismus sind ihr täglich Brot. Was für ein Unterschied zu den großzügigen Händen, die wir zuvor beschrieben haben! Denn es gibt ausgestreckte Hände, die schnell über eine Computertastatur bewegen und Geldbeträge von einem Teil der Welt in einen anderen verschieben und damit den Reichtum begrenzter Oligarchien wie auch das Elend von Massen oder den Konkurs ganzer Nationen bestimmen. Es gibt ausgestreckte Hände, die Geld anhäufen mit dem Verkauf von Waffen, die andere Hände – auch von Kindern – dann verwenden, um Tod und Armut zu säen. Es gibt ausgestreckte Hände, die heimlich tödliche Dosen reichen, um sich zu bereichern und in Luxus und in vergänglichen Ausschweifungen zu leben. Es gibt ausgestreckte Hände, die für einen einfachen, korrupten Gewinn unter der Hand gesetzwidrige Gefälligkeiten erbringen. Und es gibt viele ausgestreckte Hände, die in Scheinheiligkeit Gesetze festlegen, die sie selbst nicht einhalten.

Mit dieser Aussicht »warten die Ausgeschlossenen weiter. Um einen Lebensstil vertreten zu können, der die anderen ausschließt, oder um sich für dieses egoistische Ideal begeistern zu können, hat sich eine Globalisierung der Gleichgültigkeit entwickelt. Fast ohne es zu merken, werden wir unfähig, Mitleid zu empfinden gegenüber dem schmerzvollen Aufschrei der anderen, wir weinen nicht mehr angesichts des Dramas der anderen, noch sind wir daran interessiert, uns um sie zu kümmern, als sei all das eine uns fernliegende Verantwortung, die uns nichts angeht« (Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 54). Wir dürfen uns nicht zufriedengeben, solange diese Hände, die Tod säen, nicht zu Werkzeugen der Gerechtigkeit und des Friedens für die ganze Welt geworden sind.

10. »Bei all deinen Worten bedenke dein Ende« (Sir 7,36). Mit dieser Aussage beschließt Jesus Sirach seine Überlegungen. Der Text erlaubt eine zweifache Interpretation. Die erste hebt hervor, dass wir immer das Ende unseres Daseins berücksichtigen müssen. An das gemeinsame Los zu denken kann eine Hilfe sein für ein Leben im Zeichen der Achtsamkeit gegenüber dem, der ärmer ist und nicht die gleichen Möglichkeiten hatte wie wir. Es gibt ebenso eine zweite Deutung, die vielmehr das Ziel, den Zweck unterstreicht, zu dem jeder unterwegs ist. Es geht um das Ziel unseres Lebens, das einen Plan erfordert, den man verwirklichen soll, und einen Weg, den man ohne müde zu werden gehen muss. Das Ziel jeder unserer Handlungen kann nur die Liebe sein. Dies ist der Zweck, warum wir uns auf den Weg gemacht haben, und nichts darf uns davon abbringen.

Diese Liebe heißt Teilen, Hingabe und Dienst, beginnt aber bei der Entdeckung, dass wir als Erste geliebt sind und wieder zur Liebe gerufen sind. Dieses Ziel erscheint in dem Moment, da das Kind dem Lächeln seiner Mutter begegnet und sich geliebt weiß aufgrund der Tatsache selbst, dass es existiert. Auch ein Lächeln, das wir mit einem Armen teilen, ist eine Quelle von Liebe und ermöglicht es, in Freude zu leben. Die entgegengestreckte Hand also kann immer durch das Lächeln dessen bereichert werden, der seine Gegenwart und dargebotene Hilfe nicht betont, sondern sich einfach freut, nach dem Stil des Jüngers Christi zu leben.

Auf diesem Weg, täglich den Armen zu begegnen, begleite uns die Mutter Gottes, die mehr als jede andere die Mutter der Armen ist. Die Jungfrau Maria kennt aus nächster Nähe die Schwierigkeiten und Leiden der Ausgegrenzten, denn sie selbst musste den Sohn Gottes in einem Stall zur Welt bringen. Wegen der Bedrohung durch Herodes floh sie mit Josef, ihrem Bräutigam, und dem kleinen Jesuskind in ein anderes Land, und das Leben als Flüchtlinge prägte für einige Jahre die Heilige Familie. Das Gebet zur Mutter der Armen möge diese ihre geliebten Kinder und alle, die ihnen im Namen Christi dienen, verbinden. Und das Gebet verwandle die entgegengestreckte Hand in eine gemeinsame Umarmung wiedergefundener Geschwisterlichkeit.

Rom, St. Johannes im Lateran, am 13. Juni 2020,
Gedenktag des heiligen Antonius von Padua

Franciscus

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

Art. 197

Aufruf der Deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2020

Liebe Schwestern und Brüder,

seit 1961 schlägt die Weihnatskollekte eine Brücke der Geschwisterlichkeit und Ermutigung nach Lateinamerika und in die Karibik. Sie hilft dort, wo die Not am größten ist und Menschen dringend auf Unterstützung angewiesen sind.

Die Corona-Pandemie trifft die Armen in Lateinamerika mit großer Härte. Durch das Zusammenleben in engen Hütten sind Abstandsregeln nicht einzuhalten. Hygienemaßnahmen sind kaum umsetzbar. Viele Menschen haben ihren Broterwerb verloren. Hunderttausende leiden Hunger. Selten war die Weihnatskollekte von Adveniat so wichtig wie in diesem Jahr!

Unter dem Motto „ÜberLeben“ stellt die Adveniat-Aktion Menschen in den Mittelpunkt, die in ländlichen Gebieten besonders von der Pandemie betroffen sind. Die kirchlichen Partner vor Ort sind oft die einzigen, die an ihrer Seite bleiben und die Bedürftigen unterstützen. Sie helfen in akuter Not, schenken Kranken und Trauernden Beistand, schaffen Existenzgrundlagen und eröffnen Bildungsmöglichkeiten. Die Kirche lebt die frohe Botschaft Jesu mit den Armen und für sie.

Mit der Kollekte am Weihnachtsfest können wir ein Zeichen der Verbundenheit setzen. Wir bitten Sie: Bleiben Sie den Menschen in Lateinamerika und der Karibik verbunden, nicht zuletzt im Gebet.

Fulda, den 24. September 2020

Für das Bistum Münster
† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 13. Dezember 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise zur Kenntnis gebracht werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnatsstag (24./25. Dezember 2020) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

Erlasse des Bischofs

Art. 198 **Termin zur Wahl der Pfarreiräte im Bistum Münster**

Für die im Jahr 2021 stattfindenden Pfarreiratswahlen im Bistum Münster wird als – mit den Kirchenvorstandswahlen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster einheitlicher – Wahltermin (siehe auch Artikel Nr. 203 in diesem Amtsblatt)

Samstag/Sonntag, 6./7. November 2021

festgesetzt.

Grundlage für die Wahl der Pfarreiräte sind die Statuten für Pfarreiräte im Bistum Münster vom 15. Januar 2017 (KA 2017, Nr. 2, Artikel 12 ff.).

Eine Veröffentlichung des Zeitplans über die bei den Wahlen einzuhaltenden Termine wird zeitnah im Kirchlichen Amtsblatt erfolgen.

Montag, den 26. Oktober 2020

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 110-ALL-53/2020

Art. 199 **Ergänzung zur Wahlordnung für den Kirchensteuerrat für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster aufgrund pandemischen Zustands**

I. Ergänzung

In die Wahlordnung für den Kirchensteuerrat für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster in ihrer Fassung vom 9. März 2020 (KA Nr. 4, 1. April 2020, Artikel 58) wird ein neuer § 9a eingefügt.

II. § 9a erhält folgende Fassung

§ 9a Briefwahl

1. Stellt der zuständige Bezirkswahlausschuss nach § 4 fest, dass eine Präsenzwahl nach § 9 nicht möglich ist, kann er kurzfristig eine Briefwahl anordnen. Die Feststellung liegt im Ermessen des zuständigen Wahlausschusses. Diese Vorschrift und die folgenden sind sinngemäß auf den Priesterrat anzuwenden.
2. Wird eine Briefwahl angeordnet, werden die wahlberechtigten und wahlersatzberechtigten Personen darüber schriftlich informiert. Soweit bereits eine Einladung nach § 8 erfolgt ist, ist diese zu widerrufen. Im Schreiben an die wahlberechtigten und wahlersatzberechtigten Personen ist ein Termin für den Zugang der notwendigen Wahlunterlagen zu setzen.

Dieser Termin ist dann der Wahltermin. Die Information und die Festsetzung des Zugangs über die Wahlunterlagen kann im selben Schreiben erfolgen.

3. Allen Wahlberechtigten werden bis spätestens einer Woche vor dem Wahltermin folgende Wahlunterlagen zugesandt oder ausgehändigt:
 - Briefwahlschein,
 - Stimmzettel,
 - Stimmzettelumschlag,
 - Briefwahlumschlag.

Die Bereitstellung der notwendigen Briefwahlscheine, der Stimmzettelumschläge und Briefwahlumschläge an den Wahlausschuss erfolgt durch diesen selbst. Der Stimmzettel ist den Wahlunterlagen durch den Wahlausschuss beizufügen.

4. Der Wahlberechtigte füllt persönlich den Stimmzettel aus und übermittelt den Briefwahlumschlag mit den weiteren Wahlunterlagen durch die Post oder auf einem anderen Weg dem Wahlausschuss. Nach dem Wahltermin eingehende Wahlbriefe sind ungültig. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler durch seine Unterschrift zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Fehlt der Briefwahlschein oder ist der Briefwahlschein nicht unterschrieben, so ist der Stimmzettel ungültig. Soweit die wahlberechtigte Person an der Wahl gehindert ist, hat sie dafür Sorge zu tragen, dass die Unterlagen der wahlersatzberechtigten Person weitergegeben werden. Soweit dies nicht möglich ist, kann der zuständige Wahlausschuss der wahlersatzberechtigten Person Ersatz ausstellen. Seitens der wahlersatzberechtigten Person ist dann schriftlich zu versichern, dass eine Weitergabe durch die wahlberechtigte Person nicht erfolgt ist und diese angibt, an der Abgabe gehindert zu sein.
5. Die eingehenden Wahlbriefe werden bis zum Wahltag unter Verschluss gehalten. Zu Beginn eines vom zuständigen Wahlausschuss festgelegten Zeitpunkts werden die eingegangenen Wahlbriefe vom Vorsitzenden des Wahlausschusses geöffnet. Dabei darf der Stimmzettelumschlag nicht geöffnet werden, sondern muss nach Prüfung des Briefwahlscheins und nach Registrierung der betreffenden wahlberechtigten Person ungeöffnet in eine Wahlurne eingeworfen werden. Die kandidierenden Personen dürfen bei der Auszählung zugegen sein und sind eine Woche vor dem Wahltermin schriftlich vom zuständigen Wahlausschuss über das Procedere der Briefwahl und deren Möglichkeit zur Teilnahme an der Auszählung zu informieren. Ort und Zeit der Auszählung sind bekanntzugeben.
6. Die Vorschriften über das Wahlverfahren der Wahlordnung für den Kirchensteuerrat für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster sind sinngemäß anzuwenden. Abweichend von § 9 Ziffer 6 erfolgt kein zweiter Wahlgang. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

III. Inkrafttreten der Änderung

Die Änderung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Münster, 27. Oktober 2020

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 200 **Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 30. Juni 2020
Ärzte-Tarifrunde (Änderungen in der Anlage 30 zu den AVR)**

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen beschließt:

I. Übernahme der ab dem 1. Januar 2020 beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 18. Juni 2020 zur Ärzte-Tarifrunde, Änderungen in der Anlage 30 zu den AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe sowie zur Einmalzahlung nach Ziffer I.15 des o.g. Beschlusses der Bundeskommission mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten, beginnend ab dem 1. Januar 2020 als neue Entgelt- und Vergütungswerte sowie als Einmalzahlung für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Münster, den 11. September 2020

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet Erhöhungen der Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen im Rahmen der aktuellen Ärzte-Tarifrunde.

AZ: 611

Art. 201 **Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 30. Juni 2020
§ 2 Absatz 1 der Anlage 20 AVR**

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen beschließt:

I. In § 2 Abs. 1 der Anlage 20 AVR werden für den Geltungsbereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen folgende Sätze 2 bis 9 eingefügt:

„²Besteht keine tarifvertragliche Regelung nach Satz 1, können den Dienstverträgen als Mindestinhalt auch die branchenüblichen, regional geltenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen zu Grunde gelegt werden. ³Hierzu ist vom Dienstgeber bei der zuständigen Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ein in Textform zu begründender Antrag zu stellen. ⁴Die Regionalkommission

kann vom Dienstgeber geeignete Unterlagen anfordern. ⁵Über einen Antrag nach Satz 3 entscheidet die Regionalkommission innerhalb von sechs Monaten durch Beschluss. ⁶So weit die Regionalkommission Abweichungen von den Bestimmungen der AVR zulässt, sind diese zeitlich zu befristen. ⁷Die Frist nach Satz 5 beginnt mit der Feststellung des Eingangs der Antragsunterlagen durch die Kommissionsgeschäftsstelle. ⁸Bis zu einer Entscheidung der Regionalkommission nach Satz 5 gelten die ursprünglichen arbeitsvertraglichen Regelungen weiter. ⁹Die Regelung der Sätze 2 bis 8 ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.“

II. Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Münster, den 11. September 2020

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

In Einrichtungen nach Anlage 20 (Inklusionsbetriebe, § 215 Abs. 1 SGB IX) arbeiten schwerbehinderte Menschen im Sinne von § 215 SGB IX, die Schwierigkeiten haben, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einen Arbeitsplatz zu finden. Um die Existenz dieser Einrichtungen – und damit die Arbeitsplätze der schwerbehinderten Mitarbeiter – dauerhaft zu sichern, kann es notwendig sein, dass die Personalkosten das branchenübliche Niveau nicht übersteigen und Produkte und Dienstleistungen zu konkurrenzfähigen Preisen angeboten werden (vgl. Papenheim, in: Praxis-kommentar Arbeitsrecht der Caritas, Anlage 20 § 1 Rn. 1). Mit einer Vergütung nach den üblichen Entgeltgruppen der AVR können diese Parameter nicht immer erfüllt werden. Daher ermöglichen die Regelungen der Anlage 20 AVR es, dass in den Dienstverträgen von den Bestimmungen der AVR abgewichen werden kann. So sieht § 2 Abs. 1 Satz 1 Anlage 20 vor, dass abweichend von den Bestimmungen der AVR den Dienstverträgen als Mindestinhalt die branchenüblichen, regional geltenden tarifvertraglichen Regelungen, die mit einer dem Deutschen Gewerkschaftsbund angehörigen Gewerkschaft abgeschlossen wurde, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung zugrunde gelegt werden können. Diese Regelung enthält eine Regelungslücke für solche Inklusionsbetriebe, die in Tätigkeitsfeldern agieren, für die branchenübliche, regional geltende tarifvertragliche Regelungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Anlage 20 AVR nicht (mehr) bestehen. Für diese Inklusionsbetriebe ist der Anwendungsbereich dieser Regelung mit der Folge nicht eröffnet, dass diese keine von den AVR abweichende Bestimmungen in ihren Dienstverträgen festsetzen können.

Diese Regelungslücke wird mit dem vorliegenden Beschluss geschlossen. Nach dem Beschluss dürfen auch in Inklusionsbetrieben mit Tätigkeitsfeldern, für die Tarifverträge im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Anlage 20 AVR nicht (mehr) bestehen, in den Dienstverträgen von Mitarbeitern im Sinne von § 1 Abs. 2 Anlage 20 AVR von den AVR abweichende Bestimmungen getroffen werden. Danach können den Dienstverträgen als Mindestinhalt die branchenüblichen, regional geltenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen zu Grunde gelegt werden. Dienstgebern ist der Anwendungsbereich allerdings nur in dem Ausnahmefall eröffnet, dass für eine einschlägige Einrichtung tarifvertragliche Regelung im Sinne von Absatz 1 nicht (mehr) bestehen.

Die im Beschlusstext genannten branchenüblichen, regional geltenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen, die den Dienstverträgen als Mindestinhalt zu Grunde gelegt werden können, können sich aus einem einschlägigen Tarifvertrag, aus Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen, die in Unternehmen und Einrichtungen gelten, die der Branche zuzuordnen sind, in

deren Bereich die Mitarbeiter des beantragenden Inklusionsbetriebes tätig sind, oder aus einem Branchenmindestlohn bzw. dem gesetzlichen Mindestlohn ergeben. Gibt es in einer Region keine Einrichtungen bzw. Unternehmen, die im Tätigkeitsbereich der beantragenden Einrichtung tätig sind, kann die Einrichtung ebenfalls auf den Branchenmindestlohn bzw. den gesetzlichen Mindestlohn zurückgreifen. Dienstgeber können zwischen den genannten Möglichkeiten – sofern sie im jeweiligen Einzelfall bestehen – frei wählen, mithin besteht kein (Vor-)Rangverhältnis zwischen den Möglichkeiten, die sich aus Satz 1 des Vorschlags ergeben. Die Regionalkommission ist in ihrer Entscheidung jedoch frei, einen entsprechenden Antrag abzulehnen.

Die Regionalkommission hat das Recht, vom Dienstgeber (weitere) einschlägige Angaben zu fordern, wenn sie dies für erforderlich hält. Dabei können sich der Antragsteller und die Regionalkommission an einem Musterantragsformular orientieren, welches von der Kommissionsgeschäftsstelle im CariNet veröffentlicht wird. Zustimmende Beschlüsse der Regionalkommissionen sind zeitlich zu befristen.

Hinsichtlich der Länge der Frist hat die Regionalkommission auch die langfristige unternehmerische Planung der beantragenden Einrichtung zu berücksichtigen. Die Regionalkommission entscheidet über den Antrag innerhalb einer Frist von sechs Monaten. Die Frist beginnt mit der Bestätigung des Eingangs der Antragsunterlagen durch die Kommissionsgeschäftsstelle. Bis zu einer Entscheidung der zuständigen Regionalkommission über den Antrag gelten die ursprünglich vom Dienstgeber angewendeten arbeitsvertraglichen Regelungen weiter.

Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat in ihrer Sitzung am 18. Juni 2020 gem. § 13 Abs. 6 Satz 1 Alt. 2 AK-Ordnung den Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission die Regelungszuständigkeit im Hinblick auf die Vergütung von Mitarbeitern in Inklusionsbetrieben nach Anlage 20 AVR mit Maßgabe des im Beschlusstext abgebildeten Inhalts – zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2025 – übertragen.

Die Bundeskommission hat gemäß § 13 Abs. 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die nach § 13 Abs. 3 AK-Ordnung ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 13 Abs. 4 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, das heißt manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände. Das vorliegende Regelungsansinnen sieht Änderungen in den AVR vor, die die Struktur betreffen und somit in die Zuständigkeit der Bundeskommission fallen.

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen hat der Übertragung der Regelungszuständigkeit durch die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 6 Satz 2 AK-Ordnung am 16. Juli 2020 zugestimmt. Damit besteht die Beschlusskompetenz der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen für die oben genannte Regelung.

Art. 202

**Berufungen in die Diözesankommission für kirchliche Kunst
des Bistums Münster**

Als Mitglieder der Diözesankommission für kirchliche Kunst des Bistums Münster sind für die Dauer von drei Jahren mit Wirkung vom 1. November 2020 berufen worden:

- Frau Professorin Dr. Rita Burrichter, Paderborn
- Frau Professorin Dr. Claudia Gärtner, Dortmund
- Frau Dr. Susanne Kolter PD, Münster

Mit dem Vorsitz der Kunstkommission wurde Frau PD Dr. Kolter, Münster, beauftragt.

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 203 **Digitalisierung "Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster"**

Wie bereits im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 9 zum 1. September 2020 angekündigt, wird das Kirchliche Amtsblatt für die Diözese Münster ab dem 1. Januar 2021 vorwiegend in elektronischer Form veröffentlicht. Die Rechtsverbindlichkeit der auf diese Weise publizierten Gesetze und Dekrete wird durch den Artikel Nr. 161 im Amtsblatt Nr. 9 zum 1. September 2020 geregelt.

Wie bislang auch wird das Kirchliche Amtsblatt unter folgendem Link im Internet veröffentlicht: www.bistum-muenster.de/publikationen/kirchliches_amtsblatt.

Adressverteilerkreise kirchlicher Institutionen und Personenkreise erhalten ab dem 1. Januar 2021 ohne weitere Aufforderung das Kirchliche Amtsblatt per E-Mail. Dies sind insbesondere alle Seelsorgerinnen und Seelsorger im Bistum, die Bildungseinrichtungen und Familienbildungsstätten, Gemeindeverbände und Zentralrendanturen, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, Krankenhäuser und Seniorenwohnheime in kirchlicher Aufsicht, Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft, die Mitarbeitervertretungen.

Darüber hinaus ist eine Aufnahme in diesen E-Mail-Verteiler mit einer formlosen E-Mail an amtsblatt@bistum-muenster.de möglich. Der elektronische Bezug ist kostenfrei.

Wer weiterhin eine Druckausgabe beziehen möchte, meldet sich ebenso per E-Mail an amtsblatt@bistum-muenster.de, telefonisch unter 0251 495-16003 oder postalisch an Bischöfliches Generalvikariat, Amtsblatt, Domplatz 27 in 48143 Münster. Ansprechpartnerin ist Frau Leona Blesenkemper. Für den postalischen Bezug wird wie bisher ein jährlicher Betrag von 13,- Euro zur Auslagenerstattung erhoben.

Art. 204 **Termin zur Wahl der Kirchenvorstände im NRW-Teil des Bistums Münster**

Für die im Jahr 2021 stattfindenden Kirchenvorstandswahlen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster wird als – mit den Pfarreiratswahlen im Bistum Münster einheitlicher – Wahltermin (siehe auch Artikel Nr. 198 in diesem Amtsblatt)

Samstag/Sonntag, 6./7. November 2021

festgesetzt.

Grundlage für die Wahlen der Kirchenvorstände sind das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens und die Wahlordnungen in der jeweils gültigen Fassung. Aus dem Kirchenvorstand scheidet die gewählten Mitglieder aus, die im Jahre 2015 gewählt wurden oder an die Stelle eines im Jahr 2015 gewählten Mitgliedes getreten sind. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben noch so lange im Amt, bis die neu gewählten Mitglieder in das Amt eingeführt und verpflichtet worden sind.

Für alle Kirchengemeinden, die zu diesem Zeitpunkt infolge Zusammenlegung durch einen vom Bischof bestellten Verwaltungsausschuss vertreten und verwaltet werden, ist diese Wahl die erste Wahl des Kirchenvorstandes in der neuen Gemeinde.

Eine Veröffentlichung des Zeitplans über die bei den Wahlen einzuhaltenden Termine wird zeitnah im Kirchlichen Amtsblatt erfolgen.

Montag, den 26. Oktober 2020

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

AZ: 110-ALL-53/2020

Art. 205

Exsequien für Priester im NRW-Teil des Bistums Münster

Bei Priestern, die im aktiven Dienst versterben, feiert in der Regel der regional zuständige Weihbischof das Requiem. Die Beerdigung nimmt in der Regel der zuständige Dechant vor. Gegebenenfalls nimmt zusätzlich zum Weihbischof ein Mitglied des Domkapitels an Requiem und Beerdigung teil. Der regional zuständige Weihbischof ist so schnell wie möglich über den Todesfall und zwecks Absprache des Requiems zu informieren.

Bei Priestern, die nicht im aktiven Dienst versterben, nimmt in der Regel ein Mitglied des Domkapitels am Requiem und/oder der Beerdigung teil. Nach Information über einen Todesfall organisiert der Dompropst die Teilnahme eines Mitglieds des Domkapitels.

Münster, 15. Oktober 2020

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

Art. 206

Umstellung der zentralen Adressverwaltung

Die Zentrale Adressverwaltung wurde zwischenzeitlich im Rahmen eines Projektes neu aufgestellt und den heutigen technischen Erfordernissen angepasst. Das bedeutet, dass künftig Versandaktionen aus dieser neuen Datenbank heraus erfolgen. Sofern Sie bei regelmäßigen Versandaktionen wie z. B. der Versendung des Totenbriefes nicht wie gewohnt berücksichtigt werden, melden Sie sich gerne direkt bei

Fachstelle Meldewesen und Terr. Ordnung
Spiegelturn 4
48143 Münster
Tel.: 0251 495 17076
Mail: meldewesen@bistum-muenster.de

AZ: 107

Art. 207

Ordnung zur Arbeitsplatzgestaltung für Mitarbeitende im pastoralen Dienst im NRW-Teil des Bistums Münster**§ 1 - Personenkreis**

Arbeitsplatzregelung (Dienstzimmer) gem. Nr. 9 der Anlage 20 KAVO „Sonderregelungen für Mitarbeiter/innen im pastoralen Dienst“.

1. Pastoralreferentinnen, Pastoralreferenten und Diakone im Hauptamt erhalten in der festgelegten Einsatzstelle ein Dienstzimmer.
2. Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten und pastoralen Mitarbeiterinnen und pastorale Mitarbeitern soll ein Dienstzimmer (Büro) wenigstens zur Mitbenutzung zur Verfügung stehen.
3. Dienstzimmer befinden sich grundsätzlich nicht in der eigenen Wohnung der Mitarbeitenden.

§ 2 - Verfahren und Art der Einrichtung

1. Vor Beginn der Tätigkeit in der Einsatzstelle wird durch den Beauftragten des Bistums (Einsatzleitung Gruppe 523) die Frage des Dienstzimmers und die Notwendigkeit der Einrichtung vor Ort verbindlich geklärt und möglichst rechtzeitig vor Dienstbeginn der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters geregelt.

Dabei wird davon ausgegangen, dass alle Pfarreien/Einrichtungen ein Dienstzimmer in (kirchen-)eigenen Gebäuden zur Verfügung stellen können und kein Raum angemietet oder ein besonderes Raumprogramm erstellt werden muss.

2. Die notwendigen Kosten für die Einrichtung (Schreibtisch, Schreibtischstuhl, Bücher- und Aktenschrank, Tisch und Stühle für Besprechungen) und die Unterhaltung des Dienstzimmers trägt die Einsatzstelle. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Büroeinrichtung den Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes entspricht.
3. Die/Der Mitarbeitende (Pastoralreferentin/Pastoralreferent, Diakon im Hauptamt, Pastoralassistentin/Pastoralassistent, pastorale Mitarbeiterin/pastoraler Mitarbeiter) wählt bei einem Einsatz in einer Pfarrei oder in einer dem Generalvikariat angeschlossenen Einrichtung oder einem verbandlichen Rechtsträger aus der Standardausstattung des IT-Warenkorb des Generalvikariats eines der angebotenen IT-Systeme¹.

Die Kosten dafür trägt das Generalvikariat, die Nutzung unterliegt den Bestimmungen des Standards „Pfarrei IT“.

Darüber hinausgehende und notwendige weitere Hard- und Software aus dem IT-Warenkorb ist nur nach Abstimmung mit und Genehmigung durch den Dienstvorgesetzten möglich. Die Kosten trägt die Pfarrei/Einsatzstelle.

4. Der Mitarbeitenden/dem Mitarbeitendem steht ein Internetanschluss und - mindestens zur Mitnutzung - Druckmöglichkeiten (Farbdruck)/Scanmöglichkeit zu.
5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Einrichtungen, die ein eigenes IT-System unterhalten (z.B. Krankenhäuser) werden von der Einsatzstelle ausgestattet.

Der IT-Arbeitsplatz muss den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bistums Münster

¹ Informationen und Ansprechpartner unter www.pfarrei-it.de.

entsprechen. Die Einsicht in das vom Generalvikariat bereitgestellte Bistums-E-Mailpostfach muss möglich sein.

6. Die/der Mitarbeitende erhält einen Telefonanschluss mit Anrufbeantworter. Für die dienstliche Nutzung eines privaten Smartphones erhält die/der Mitarbeitende eine anteilige Kostenerstattung entsprechend der Telekommunikationsordnung des Generalvikariats. Die Erreichbarkeit der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters bleibt den Bestimmungen des Arbeitszeitschutzgesetzes unterworfen.

§ 3 - Dienstzimmer

1. Die Anmietung eines Dienstzimmers durch die Pfarrei/Einsatzstelle oder die Erstattung von Mietkosten für ein Dienstzimmer in einer privat angemieteten Wohnung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters ist nicht zulässig.
2. Die Erstattung von Mietkosten ist auch bei Wohnungen, die im Eigentum der Pfarrei stehen, unzulässig. Erhält eine Pastoralreferentin/ein Pastoralreferent in dieser Wohnung ein Dienstzimmer, ist dieses nicht integraler Bestandteil der Wohnung und wird von der Kirchengemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 4 - Sonderfälle

1. Kann ein Dienstzimmer unter Beachtung der Ziffern 1 bis 3 ausnahmsweise nicht zur Verfügung gestellt werden, wird der Beauftragte des Bistums (Einsatzleitung Gruppe 523) mit der Pfarrei/Einsatzstelle eine einvernehmliche Lösung herbeiführen. Ist dies nicht möglich, trifft das Bischöfliche Generalvikariat die abschließende Entscheidung.

§ 5 - Schlussbestimmungen

Diese Ordnung ersetzt das bisherige Merkblatt für pastorale Mitarbeiter/innen zur Arbeitsplatzregelung.

Münster, 15. Oktober 2020

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

AZ: 500

Art. 208 **Mitarbeiterversammlung der Pastoralassistentinnen und -assistenten sowie der Pastoralreferentinnen und -referenten**

Am Dienstag, den 10. November 2020, findet die diesjährige Mitarbeiterversammlung für die Berufsgruppe der Pastoralassistentinnen und -assistenten sowie Pastoralreferentinnen und -referenten (NRW) statt.

In diesem Jahr wird die Mitarbeiterversammlung auf Grund der Corona-Pandemie am Morgen und am Nachmittag inhaltsgleich durchgeführt. Am Morgen findet eine Mitarbeiterversammlung in der Zeit von 10 bis 12.30 Uhr statt. Am Nachmittag findet die Versammlung von 14.30 bis

17 Uhr statt. Anmelden können sich jeweils 60 PA/PR, die sich digital anmelden müssen (Separate Einladung mit Informationen), damit die Abstände vor Ort eingehalten werden können.

Nach den beiden Mitarbeiterversammlungen wird ein informativer Nachbericht an alle Kolleginnen und Kollegen per Mail versandt.

- Ort: Alexianer Tagwerk (ehem. Barbarahaus) Dülmen
Kapellenweg 75, 48249 Dülmen
- Zeit: morgens von 10 bis 12.30 Uhr
nachmittags von 14.30 Uhr bis 17 Uhr

Grundlage ist der § 21 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO).

Art. 209 **Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2020**

Seit 1961 schlägt die Weihnatskollekte eine Brücke der Geschwisterlichkeit und Ermutigung nach Lateinamerika und in die Karibik. Sie hilft dort, wo die Not am größten ist und Menschen dringend auf Unterstützung angewiesen sind. Die Corona-Pandemie trifft die Armen in Lateinamerika mit großer Härte. Durch das Zusammenleben in engen Hütten sind Abstandsregeln nicht einzuhalten. Hygienemaßnahmen sind kaum umsetzbar. Viele Menschen haben ihren Broterwerb verloren. Hunderttausende leiden Hunger.

Unter dem Motto „ÜberLeben“ stellt die Adveniat-Aktion Menschen in den Mittelpunkt, die in ländlichen Gebieten besonders von der Pandemie betroffen sind. Die kirchlichen Partner vor Ort sind oft die einzigen, die an ihrer Seite bleiben und die Bedürftigen unterstützen. Die Gesundheitssituation auf dem Land ist fast ebenso prekär wie die Lebensumstände der Menschen, die dort leben. Die Gesundheitsstationen zum Beispiel sind in der Regel miserabel ausgestattet, denn es gibt dort kaum Diagnosemöglichkeiten, Medikamente und Schutzkleidung.

Für die Adveniat-Weihnachtsaktion 2020 wurden wieder vielfältige Materialien zur Vorbereitung von Gottesdiensten, der Weihnatskollekte und der Öffentlichkeitsarbeit an die Pfarrämter verschickt. Angesichts der Auswirkungen der Corona-Pandemie wird es nicht möglich sein, dass an den Weihnatsgottesdiensten alle teilnehmen können. Adveniat hat daher Impulse für weihnachtliche Feiern in den Familien entwickelt. Bei der Bestellung der Materialien ist auf den tatsächlichen Bedarf zu achten. Änderungen können Adveniat jederzeit per Telefon, Fax oder E-Mail sowie online im Adveniat-Service www.adveniat.de/bestellungen2020 mitgeteilt werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Advent (29. November 2020) mit Gottesdiensten im Bistum Würzburg eröffnet. Der Gottesdienst mit Bischof Johannes Bahlmann (Obidos, Brasilien) wird ab 10 Uhr im Deutschlandradio übertragen, der Eröffnungsgottesdienst mit Bischof Dr. Franz Jung wird ab 10 Uhr als Video-Livestream u. a. auf www.domradio.de und www.weltkirche.de zu sehen sein.

Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen und das Aktionsmagazin zur Weihnatsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat im Internet zahlreiche Gestaltungshilfen an: www.adveniat.de/gestaltungshilfen. Adveniat finanziert die überwiegende Zahl der Projekte in Lateinamerika aus der Kollekte an Weihnachten. Nur dank der Weihnatskollekte kann Adveniat den Armen in Lateinamerika und der Karibik beistehen. Die Pfarreien sind daher gebeten, die Gläubigen um Online-Spenden zu bitten, falls sie nicht am Weihnatsgottesdienst teilnehmen können. Dem Pfarrbrief sollte die Spendentüte beigelegt werden, die auch Informationen zur

Online-Spende bietet.

Am 3. Adventssonntag, dem 13. Dezember 2020, soll in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüte für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen oder im Pfarrhaus abzugeben. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto der (Erz-)Diözese überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten den Krippenaufsteller zu verteilen, der bei Adveniat unter www.adveniat.de/material in ausreichend großer Stückzahl bestellt werden kann. Zum Motiv des Krippenaufstellers passen das Krippenspiel und die Weihnachtsgeschichte im Adveniat-Aktionsmagazin, die die Situation einer Familie im ländlichen Nordosten Brasiliens schildern. Weitere Anregungen für die Gestaltung des Advents (insbesondere zum Fest des Hl. Nikolaus) hält Adveniat auf der Internetseite www.adveniat.de/advent-erleben bereit.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe. Bitte weisen Sie auch in den Pfarrbriefen auf die Wichtigkeit der Kollekte hin und verweisen auf die Möglichkeit der Online-Spende.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden mit dem Vermerk „Adveniat 2020“ vollständig bis spätestens zum 8. Januar 2021 auf dem üblichen Weg an die Zentralrendantur/Dekanatskasse zu überweisen. Die Dekanatskasse bzw. Kasse der zuständigen Zentralrendantur legt ihrerseits dem Bischöflichen Generalvikariat in Münster eine Kollektenabrechnung vor, die mit der Bestätigung zu versehen ist, dass die Vollständigkeit der Kollektenabführung aller zugehörigen Kirchengemeinden geprüft wurde. Die Bistumskasse zieht die gemeldeten Beträge anschließend per SEPA-Verfahren ein. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief sowie Dankkarten für den Versand an.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2020 erhalten Sie bei:

Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstr. 2, 45127 Essen
Tel.: 0201 1756-295, Fax: 0201 1756-111
oder im Internet unter www.adveniat.de.

Art. 210

Aufruf zur 63. Aktion Dreikönigssingen im Jahr 2021

Liebe Sternsingerinnen und Sternsinger,
liebe Verantwortliche in den Pfarreien und Jugendverbänden!

Zu Beginn des neuen Jahres besuchen die Sternsingerinnen und Sternsinger wieder die Menschen in ihren Häusern und Wohnungen. Sie bringen ihnen den Segen des Mensch gewordenen Gottes

und sammeln für Kinderhilfsprojekte weltweit. So werden die Sternsingerinnen und Sternsinger selbst zum Segen für Kinder und Familien überall auf der Welt.

Die Sternsingeraktion hat in diesem Jahr besonders das Land Ukraine im Blick. Dort sind viele Kinder lange von ihrem Vater, ihrer Mutter oder beiden Eltern getrennt, weil diese im Ausland arbeiten. Die Sternsingeraktion nimmt diese Kinder in den Blick: Sie zeigt auf, warum Eltern zum Arbeiten ihre Heimat verlassen und was das für die Kinder bedeutet. Unter dem Motto „Kindern Halt geben – in der Ukraine und weltweit“ veranschaulicht die Aktion Dreikönigssingen, wie Projektpartner der Sternsinger Kinder, ohne oder mit eingeschränkter elterlicher Fürsorge, schützen und stärken.

Die Aktion Dreikönigssingen bringt Sternsingerinnen und Sternsängern behutsam näher, was es für Kinder von Arbeitsmigranten bedeutet, ohne Vater, Mutter oder beide Elternteile aufzuwachsen. Schätzungen zufolge sind allein in der Ukraine, dem Beispielland der Sternsingeraktion 2021, zwei Millionen Kinder von Arbeitsmigration betroffen.

Unter dem Eindruck der Corona-Krise, müssen sich auch die Sternsingerinnen und Sternsinger und alle Verantwortlichen im Bistum Münster auf eine besondere Aktion Dreikönigssingen einstellen. Gerade in diesen Zeiten möchten wir mit dem Segen der Sternsingerinnen und Sternsinger für die Menschen in Deutschland ein wichtiges Zeichen senden.

Zudem möchten wir in ungewöhnlichen Zeiten Begegnungen schaffen und unsere Solidarität mit den benachteiligten Kindern in der „Einen Welt“ zeigen. Die Corona-Pandemie und deren Folgen werden in der Ukraine enorme soziale, politische und gesundheitliche Probleme mit sich bringen. Die Aktion Dreikönigssingen ist angesichts einer globalen Pandemie ein wichtiges Zeichen der weltweiten Solidarität.

Wir bitten Sie herzlich, die Sternsingerinnen und Sternsinger nach Kräften zu unterstützen. In diesen Zeiten der Corona-Pandemie, auch mit angepassten und kreativen Aktionsformen.

Münster, im November 2020

Für das Bistum Münster
Weihbischof Dr. Stefan Zekorn

Für den BDKJ
Susanne Deusch, Geistliche Leiterin

Für die Abteilung Kinder, Jugendliche
und Junge Erwachsene
Christoph Aperdanner, Referat Junge Erwachsene

Das Arbeitsmaterial zur Aktion Dreikönigssingen 2020 enthält vielfältige, kreative Anregungen zur Vorbereitung der Aktion. Es wird allen Gemeinden zugesandt und kann kostenlos angefordert werden beim:

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“
Stephanstraße 35, 52064 Aachen
Tel.: 0241 4461-44, Fax: 0241 4461-88
Mail: bestellung@sternsinger.de
www.sternsinger.org

Laut Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Aktion Dreikönigssingen, müssen die im Rahmen der Aktion Dreikönigssingen gesammelten Mittel vollständig an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ überwiesen werden. Durch diese Regelung wird gewährleistet, dass die Gelder

ordnungsgemäß verwaltet werden sowie deren Verwendung in förderungswürdigen Projekten sichergestellt und überprüft werden kann. Das Kindermissionswerk hat das Spendensiegel des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI); der Gesamtzusammenhang der Aktion ist aus diesem Grund urheberrechtlich geschützt.

Weitere Informationen zur Sternsingeraktion im Bistum Münster finden sich im Internet: www.bdkj-muenster.de/sternsinger.

AZ: 220

Art. 211 **Kirchenrechtliche Fragen zur Praxis mit den katholischen Ostkirchen**

Durch die Zuwanderung von Geflüchteten und Migranten verändert sich die katholische Kirche in Deutschland. Das Leben in unseren Kirchengemeinden ist vielfältiger geworden – auch durch Gläubige aus den katholischen Ostkirchen, die bei uns Heimat suchen und gefunden haben.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat am 13. Oktober 2020 eine Handreichung zum seelsorglichen Umgang mit Angehörigen der katholischen Ostkirchen mit dem Titel „Kirchenrechtliche Fragen in der pastoralen Praxis mit Gläubigen der katholischen Ostkirchen“ veröffentlicht. Dabei handelt es sich um eine Reihe kleinerer, vorwiegend in Osteuropa sowie im Nahen und Mittleren Osten vertretener katholischer Kirchen, die sich durch je eigene liturgische und rechtliche Traditionen auszeichnen. Gemeinsam mit der hierzulande mehrheitlich vertretenen „lateinischen“ Kirche gehören sie zur katholischen Kirche und erkennen die Leitung durch den Papst in Rom an.

In der pastoralen Praxis stellen sich in diesem Zusammenhang immer wieder Fragen, die vom Aufeinandertreffen des lateinischen Kirchenrechts mit dem Recht der katholischen Ostkirchen herrühren. Mit dem Dokument Kirchenrechtliche Fragen in der pastoralen Praxis mit Gläubigen der katholischen Ostkirchen erhalten die in der Seelsorge Tätigen dazu eine Orientierung. Es finden sich Hinweise zur Spendung und zum Empfang der Sakramente sowie zu weiteren konkreten Fragen des Umgangs mit Angehörigen katholischer Ostkirchen im kirchlichen Leben.

Diese Handreichung bietet eine kleine Hilfe, um die Vielfalt der Traditionen der katholischen Kirche auch in Deutschland lebendig zu erhalten. So können sich die Migranten und Geflüchteten in unsere Gemeinschaft integrieren, ohne ihre eigene Identität zu verlieren.

Die Arbeitshilfe kann bezogen werden über das

Bischöfliche Generalvikariat, Referat Seelsorge für Katholiken anderer Muttersprache,

Telefon: 0251/495-554

E-Mail: sonka@bistum-muenster.de

AZ: 210

Art. 212 **Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Ludgerus in Borken**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 3. Juni 2013 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Ludgerus (Weseke), St. Marien (Burlo) und Heilig Kreuz (Borkenwirthe) in Borken

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Ludgerus in Borken
vom 13. Juli 2013

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 13. Juli 2013 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der neuen Kirchengemeinde St. Ludgerus entsprechen im Wesentlichen den Grenzen der Gemarkungen Weseke (5151) und Borkenwirthe (5240) mit Ausnahme zwischen den Punkten 23G [2551933/5753428]¹⁾ und 24A [2554477/5753202].

Am Punkt 23G [2551933/5753428] führt die Grenze der Kirchengemeinde über die Grenze der Gemarkung Oeding (5221), welche ebenfalls die Landesgrenze zu den Niederlanden ist, bis sie Punkt 24D [2553239/5754115] erreicht. Ab hier verläuft die Grenze entlang der ehemaligen Bahntrasse bis zum Punkt 24C [2553883/5753355]. Hier trifft sie auf die L572 und folgt dieser für 580 m in nordöstliche Richtung bis zum Punkt 24B [2554067/5753560], führt nun in südöstliche Richtung am Rand des Naturschutzgebietes Bietenschlatt vorbei, bis sie am Punkt 24A [2554477/5753202] wieder auf die Gemarkung trifft und dieser weiter folgt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 1. Juli 2020

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

Urkunde
über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Ludgerus in Borken

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 03. Juni 2013 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Ludgerus (Weseke), St. Marien (Burlo) und Heilig Kreuz (Borkenwirthe) in Borken zur Katholischen Kirchengemeinde St. Ludgerus in Borken vom 13. Juli 2013 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 01. Juli 2020 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 31. August 2020

- 48.03.01.02 -

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

AZ: 110

¹⁾Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Art. 213

**Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius und St. Marien in Gescher**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 11. Oktober 2004 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Pankratius und St. Mariä Himmelfahrt in Gescher

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Pankratius und St. Marien in Gescher
vom 21. November 2004

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 21. November 2004 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Pankratius und St. Marien entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet der Gemarkungen Büren (5249), Tungerloh-Capellen (5250), Tungerloh-Pröbsting (5253), Gescher (5172), Harwick (5252) und Estern (5251) mit einer Ausnahme zwischen den Punkten 23A [2573977/5754021]¹⁾ und 23F [2569383/5753260].

Am Punkt 23A [2573977/5754021] knickt die Grenze der Kirchengemeinde in westliche Richtung ab und verläuft in gerade Linie auf Punkt 23B [2570675/5753969] zu. Hier knickt die Grenze wiederum ab und führt in südliche Richtung bis sie am Punkt 23C [2570577/5753252] auf den Brooksbach trifft und diesem bis zum Punkt 23D [2570026/5753161] folgt. Ab diesem Punkt führt sie in nordwestliche Richtung durch das Waldgebiet bis zum Punkt 23E [2569891/5753456], wo sie auf die Straße „Büschertiege“ trifft. Dieser Straße folgt die Grenze nun in westliche Richtung und trifft am Punkt 23F [2569383/5753260] wieder auf die Gemarkung.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 1. Juli 2020

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

Urkunde

über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius und St. Marien in Gescher

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 11. Oktober 2004 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Pankratius und St. Mariä Himmelfahrt in Gescher zur Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius und St. Marien in Gescher vom 21. November 2004 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 01. Juli 2020 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 31. August 2020

- 48.03.01.02 -

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

AZ: 110

Art. 214

**Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Martin in Raesfeld**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 25. April 2013 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Martin und St. Silvester (Erle) in Raesfeld

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Martin in Raesfeld
vom 9. Juni 2013

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 9. Juni 2013 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Martin entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkungen Erle (5137), Raesfeld (5148), Homer (5236) und Rhedebrügge (5238) mit Ausnahmen zwischen den Punkten 23I [2552101/5738803]¹⁾ und 23H [2554400/5744327].

Am Punkt 23I [2552101/5738803] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und führt über den Faulbach in nördliche Richtung bis zur Straße „Krüsskamp“ um dieser nun in nordwestliche Richtung zu folgen, bis sie auf die Straße „Vennweg“ trifft. Nun führt die Grenze der Kirchengemeinde in nördliche Richtung entlang des Vennwegs bis zum Punkt 23J [2550725/5741861]. Hier knickt sie für 90 m in östliche Richtung ab, führt anschließend für 230 m in nördliche Richtung bis zum Punkt 23K [2550777/5742024] und umrundet somit das Grundstück Vennweg 1. Ab Punkt 23K [2550777/5742024] verläuft die Grenze entlang der gedachten Verlängerung des Buchholzwegs und anschließend entlang des Buchholzwegs bis zum Punkt 23L [2551268/5742782]. Ab hier verläuft die Grenze entlang der Gemarkung Rhedebrügge (5238) zur Gemarkung Krommert (5242) bzw. Rhede (5147) bis zum Punkt 23M [2551085/5743744]. Nun verläuft sie entlang der gedachten Verlängerungen der Straße „Hessenspoor“ und der Straße „Hessenspoor“ bis sie am Punkt 23N [2551754/5744166] auf die L581 (Bocholter Straße) trifft und dieser in östliche Richtung bis zum Punkt 23H [2554400/5744327] folgt, von wo aus sie weiter der Gemarkungsgrenze folgt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigelegten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 1. Juli 2020

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

Urkunde

über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin in Raesfeld

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 25. April 2013 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Martin und St. Silvester (Erle) in Raesfeld zur Katholischen Kirchengemeinde St. Martin in Raesfeld vom 09. Juni 2013 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 01. Juli 2020 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 31. August 2020

- 48.03.01.02 -

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

AZ: 110

Art. 215

Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Heinrich in Reken

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 9. Oktober 2006 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Heinrich, St. Elisabeth, St. Antonius und St. Marien in Reken

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Heinrich in Reken
vom 10. Dezember 2006

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 10. Dezember 2006 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der neuen Kirchengemeinde St. Heinrich entsprechen dem Gebiet der Gemarkungen Groß-Reken (5154), Hülsten (5248) und Klein-Reken (5247).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigelegten Lageplan zu

entnehmen.

Münster, 1. Juli 2020

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

Urkunde
über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Heinrich in Reken

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 09. Oktober 2006 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Heinrich, St. Elisabeth, St. Antonius und St. Marien in Reken zur Katholischen Kirchengemeinde St. Heinrich in Reken vom 10. Dezember 2006 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 01. Juli 2020 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 31. August 2020

- 48.03.01.02 -

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

AZ: 110

Art. 216

**Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Velen**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 21. Oktober 2016 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Andreas in Velen und St. Walburga in Velen-Ramsdorf

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Peter und Paul in Velen
vom 27. November 2016

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 27. November 2016 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Peter und Paul entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet der Gemarkungen Nordvelen (5246), Velen-Dorf (5149), Waldvelen (5245), Ramsdorf (5150) und Tungerloh-Pröbsting (5253) mit Ausnahmen zwischen den Punkten 23F [2569383/5753260]¹⁾ und 23A [2573977/5754021].

Am Punkt 23F [2569383/5753260] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und folgt der Straße „Büscherstiege“ in östliche Richtung bis zum Punkt 23E [2569891/5753456]. Ab diesem Punkt verläuft die Grenze in südöstliche Richtung durch das

¹⁾Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Waldgebiet bis sie am Punkt 23D [2570026/5753161] auf den Brooksbach trifft und diesem bis zum Punkt 23C [2570577/5753252] folgt. Nun führt sie in nördliche Richtung bis zum Punkt 23B [2570675/5753969], wo sie in östliche Richtung abknickt und in gerader Linie auf Punkt 23A [2573977/5754021] zuläuft, um ab dort der Gemarkung weiter zu folgen.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 1. Juli 2020

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

Urkunde

über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Velen

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 21. Oktober 2016 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Andreas in Velen und St. Walburga in Velen-Ramsdorf zur Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Velen vom 27. November 2016 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 01. Juli 2020 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 31. August 2020

- 48.03.01.02 -

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

AZ: 110

Art. 217

Veröffentlichung freier Stellen für Pfarrer und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Pastoral zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Karl Render: Tel. 0251 495-1300, E-Mail: render@bistum-muenster.de
- Matthias Mamot: Tel. 0251 495-1302, E-Mail: mamot@bistum-muenster.de
- Officialatsrat Msgr. Bernd Winter: Tel. 04441 872-511, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pfarrer

Kreisdekanat Coesfeld		Auskünfte erteilt
Dekanat Coesfeld und Dülmen	Havixbeck, St. Dionysius und St. Georg	Karl Render
Dekanat Lüdinghausen	Senden, St. Laurentius	Karl Render

Stellen für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Offizialatsbezirk Oldenburg		Auskünfte erteilt
Dekanat Löningen	Löningen, St. Vitus Besetzung ab 1. Dezember 2020 Stellenumfang: 100 % <i>Leitender Pfarrer:</i> <i>Dechant Bertholt Kerkhoff</i>	Msgr. Bernd Winter

Kreisdekanat Wesel		Auskünfte erteilt
Dekanat Moers	Moers, St. Josef <i>Leitender Pfarrer:</i> <i>Dechant Herbert Werth</i>	Matthias Mamot

AZ: 500

Art. 218

Personalveränderungen

B o r t h, Michael, Pfarrer, mit Ablauf des 27. November 2020 von seinen Aufgaben als Pfarrer in Friesoythe St. Marien sowie als Dechant im Dekanat Friesoythe entpflichtet. Zugleich wurde er zum 29. November 2020 zum Pfarrer in Essen/Oldenburg St. Bartholomäus ernannt.

B u ß m a n n, Anne, Pastoralreferentin, zum 1. November 2020 als Seelsorgerin in der LWL-Klinik Münster.

E z e, Thaddeus Ejiofor, mit Ablauf des 31. Oktober 2020 als Pastor m. d. T. Pfarrer in der Seelsorgeeinheit Emmerich am Rhein St. Christophorus und St. Johannes der Täufer entpflichtet und zugleich zum 1. November 2020 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Nordkirchen St. Mauritius ernannt.

F a r c a s, P. Florin OFM, zum 15. Oktober 2020 zum Kaplan in Rosendahl St. Fabian und Sebastian ernannt.

K a i s e r, Desirée, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Moers St. Josef, zum 15. November 2020 in der Kirchengemeinde Schermbeck St. Ludgerus.

K o s s e n, Peter, zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pfarrer in Lengerich Seliger Niels Stensen zum Dechanten im Dekanat Ibbenbüren für die Zeit vom 1. November 2020 bis zum 31. Oktober 2026 ernannt.

L e n g h e n, Antonel, Pfarrer, zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in Werne St. Christophorus zum 19. September 2020 zum Bezirkspräses der Katholischen Arbeitnehmerbewegung (KAB) im Bezirk Coesfeld ernannt.

R o s e n b a u m, Ulrike, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Ostbevern St. Ambrosius, zum 1. November 2020 als Krankenhauspastoralreferentin im Klinikum Ibbenbüren gGmbH.

S c h m i t t, Dr. Christian, Pfarrer, zum 25. September 2020 zum Vorsitzenden des Vorstandes des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. berufen und zum geistlichen Beirat der Vinzenz-Konferenzen der Diözese Münster e. V., zum geistlichen Begleiter der Caritas-Konferenzen Deutschlands in der Diözese Münster und zum geistlichen Begleiter der Diözesanarbeitsgemeinschaften des Sozialdienstes katholischer Frauen (SkF) und des Sozialdienstes katholischer Männer (SkM) im Bistum Münster ernannt.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

B e n u y e n a h – S c h ü l l e r, Raphael, von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in Wadersloh St. Margareta entpflichtet und wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

P h i l i p, Jiji, mit Ablauf des 31. August 2020 von seinen Aufgaben entpflichtet und wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

Es trat in den Ruhestand:

H e l l w e g, Ulrich, Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Beckum St. Stephanus und EFL-Berater in der EFL in Oelde, zum 1. November 2020 im Ruhestand.

W o l f, Annegret, Krankenhauseelsorgerin im St. Rochus Hospital in Telgte und Supervisorin mit dem Schwerpunkt der Pastoralpsychologischen Ausbildung, zum 1. November 2020 im Ruhestand.

AZ: 500

Art. 219

Unsere Toten

G e r k e n s, Ernst, Pfarrer em., geboren am 1. August 1929 in Wachtendonk-Wankum, zum Priester geweiht am 16. März 1957 in Münster. Nach seiner Priesterweihe war er zunächst Kaplan in Xanten Basilika und Propsteikirche St. Viktor. 1960 wurde er Kaplan in Kleve St. Mariä Empfängnis. Im Jahr 1966 wechselte er als Kaplan nach Münster St. Joseph, bevor er 1969 die Stelle als Pfarrer in Kleve (Materborn) St. Anna übernahm. Im Jahr 1979 wurde er zum Leiter des Pfarrverbandes Kleve ernannt. In seinem Ruhestand war er Regionspräses der Schönstattbewegung am Niederrhein. Er starb am Samstag, den 19. September 2020 im Altern von 91 Jahren in Kleve.

G r ü n e f e l d, Uwe, Pfarrer, geboren am 7. Oktober 1977 in Oldenburg, zum Priester geweiht am 12. Juni 2011 in Münster. Nach seiner Priesterweihe übernahm er zunächst eine Vertretung in Ahaus Wüllen und trat dann seine erste Kaplanstelle in Rhede St. Gudula an. 2015 wurde er als Kaplan nach Lohne St. Gertrud versetzt. 2016 erfolgte seine Ernennung zum Präses für den Bund der St. Sebastianus Schützenjugend im Landesbezirksverband Oldenburger Münsterland/Hümmeling. 2018 wurde er zum Pastor mit dem Titel Pfarrer ernannt und blieb als Seelsorger in

Lohne St. Gertrud tätig. Er verstarb an seinem Geburtstag am Mittwoch, 7. Oktober 2020 im Alter von 43 Jahren in Lohne aufgrund eines tödlichen Unfalls.

S c h u m a c h e r, Joseph, Prof. Dr., geboren am 4. März 1934 in Nottuln, zum Priester geweiht am 21. Februar 1959 in Münster. Nach seiner Priesterweihe war er zunächst Kaplan in Oelde St. Josef. 1960 wurde er Kaplan in Ochtrup St. Marien. Im Jahr 1964 wechselte er als Kaplan nach Metelen St. Cornelius und Cyprianus bevor er 1969 Hauptamtlicher Religionslehrer in Oldenburg wurde. Für die Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent an der Universität Freiburg wurde er 1971 freigestellt. Im Jahr 1974 war er als Theologischer Mitarbeiter in der Hauptabteilung Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat in Münster eingesetzt. 1977 übernahm er eine Stelle als Privatdozent an der Universität Freiburg. 1983 wurde er dort Professor. Von 1993 bis 1997 war er zusätzlich Subsidiar im Breisach (Gündlingen) St. Michael. Er verstarb am Sonntag, den 27. September 2020 im Alter von 86 in Freiburg i. Brsg.

AZ: 500

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Officialates in Vechta

Art. 220 Exsequien für Priester im Officialatsbezirk Oldenburg

Im Officialatsbezirk Oldenburg übernimmt bei allen verstorbenen Priestern in der Regel der Bischöflich Münstersche Official das Requiem.

Im Falle seiner Verhinderung feiert sein Ständiger Vertreter das Requiem.

Die Beerdigung nimmt in der Regel der zuständige Dechant vor.

Der Bischöflich Münstersche Official ist umgehend über den Tod eines Priesters und zwecks Absprache des Requiems durch den zuständigen Dechanten oder ggf. Pfarrer zu informieren.

Vechta, 15. Oktober 2020

L.S.

† Wilfried Theising
Bischöflicher Official und Weihbischof